

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulen sind nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Regel verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Dazu gehören:

01. Bis zu den Unterrichtsräumen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. In den Räumen selbst kann darauf verzichtet werden. Vor dem Betreten der Unterrichtsräume müssen die Hände entweder gewaschen oder desinfiziert werden.
02. Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
03. Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 45 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.
04. Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die obigen Hygienevorschriften erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie dass ich mich zu deren Einhaltung verpflichte.

Pfinztal, _____

Ort, Datum

Unterschrift Lehrbeauftragte(r)